

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen

für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG

(Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath),

**Planfeststellungsabschnitt NDS1: Netzverknüpfungspunkt
Emden Ost – Landkreisgrenze Leer/Emsland (Abschnitt 1),**

für das Vorhaben Nr. 78 BBPIG

(Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr, DolWin4),

**Planfeststellungsabschnitt NDS1: Emden – Landkreisgrenze
Leer/Emsland (Abschnitt 1)**

und

für das Vorhaben Nr. 79 BBPIG

(Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr, BorWin4),

**Planfeststellungsabschnitt NDS1: Emden – Landkreisgrenze
Leer/Emsland (Abschnitt 1).**

Vorhabenträger:

Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Vorbemerkung	1
2 Allgemeine Anforderungen.....	1
2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG	2
2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG	3
2.3 Unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik	3
2.4 Datengrundlagen.....	4
2.5 Erläuterungsbericht	7
2.6 Trassierungstechnischer Teil.....	7
3 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Vorhaben (UVP-Bericht).....	8
3.1 Allgemeines methodisches Vorgehen	8
3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	9
3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	10
3.4 Schutzgut Fläche	10
3.5 Schutzgut Boden.....	10
3.6 Schutzgut Wasser	11
3.7 Schutzgut Klima und Luft.....	12
3.8 Schutzgut Landschaft.....	12
3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	12
3.10 Alternativenprüfung nach dem UVPG.....	13
4 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten.....	13
4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen	13
4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	14
4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	15
4.4 Wasserrechtliche Planunterlagen	17
4.4.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	17
4.4.2 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis.....	20
4.4.3 Öffentliche Wasserversorgung / Hydrogeologische Fachgutachten.....	21
4.4.4 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.	21
4.5 Bodenschutzkonzept.....	23
4.6 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf die Niederlande.....	24
4.7 Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen	24
5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	25

II

5.1	Belange der kommunalen Bauleitplanung	25
5.2	Belange der Raumordnung	25
5.3	Belange der Landwirtschaft	26
5.4	Belange der Forstwirtschaft	27
5.5	Ordnungsrechtliche Belange	27
5.6	Belange der Infrastruktur, des Straßenbaus und der Schifffahrt	27
5.7	Andere behördliche Verfahren	28
5.8	Belange der Gewerbeausübung	28
6	Schriftquellenverzeichnis	29
6.1	Literatur	29
6.2	Rechtsquellen	31
6.3	Normen	33

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens bezieht sich auf die Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 der Anlage zu § 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Auf Antrag der Vorhabenträger wird für diese drei Vorhaben gem. § 26 S. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Untersuchungsrahmen betrifft folgende Abschnitte der genannten Vorhaben:

- Vorhaben Nr. 1 BBPlG, Emden Ost – Osterath, Planfeststellungsabschnitt NDS1: Emden Ost – Landkreisgrenze Leer/Emsland (Abschnitt 1),
- Vorhaben Nr. 78 BBPlG, Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoWin4), Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste, Planfeststellungsabschnitt NDS1: Emden – Landkreisgrenze Leer/Emsland (Abschnitt 1),
- Vorhaben Nr. 79 BBPlG, Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BoWin4), Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste, Planfeststellungsabschnitt NDS1: Emden – Landkreisgrenze Leer/Emsland (Abschnitt 1).

Auf Grundlage des von den Vorhabenträgern, der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH, am 08. Oktober 2021 gestellten Antrages auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG sowie § 26 S. 2 NABEG wird in den folgenden Ziffern unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 23. November 2021 in Bunde durchgeführten Antragskonferenz sowie nach Auswertung der eingegangenen Hinweise der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt.

Die Vorhabenträger haben im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgelegt (siehe **Anlage**). Dieser Vorschlag wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

2 Allgemeine Anforderungen

Der Plan und die Unterlagen nach § 21 NABEG müssen eine Anstoßwirkung für Betroffene entfalten können und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde und für Dritte gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig und allgemeinverständlich zu benennen. Des Weiteren geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass Zusagen der Vorhabenträger, insbesondere gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG und des Erörterungstermins nach § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von

Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass stets die im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten. Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gemäß § 30a NABEG zu kennzeichnen.

Sollten i. R. d. anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Der Aufsprungpunkt Offshore und die Abschnittsgrenze zum Abschnitt 1 (NDS1) sind, textlich und kartografisch, eindeutig darzulegen. Ebenfalls ist darzulegen, dass der Verwirklichung der Gesamtvorhaben Nr. 78 und 79 keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind als solche erkennbar in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und anhand der Tatbestandsvoraussetzungen zu begründen. Anträge etc., die nicht unter die Konzentrationswirkung fallen (z. B. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), sind als solche kenntlich zu machen. Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen (z.B. nach § 19 Absatz 3 WHG) herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen. Sie sind möglichst barrierefrei vorzulegen. Insofern wird auf § 30a Abs. 3 NABEG verwiesen. Darüber hinaus sind die Unterlagen in gedruckter Version zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträger müssen der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren vor Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Inhalte der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

Die Unterlagen nach § 21 NABEG für Vorhaben Nr. 1 können durch die Verbindung nach § 26 S. 2 NABEG gemeinsam mit den Unterlagen für die Vorhaben Nr. 78 und 79 erstellt werden; die konkreten Festlegungen unter Ziff. 3 und 4.1 sind zu beachten. Soweit getrennte Unterlagen erstellt werden, sind darin gem. § 16 Abs. 8 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auch jeweils die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen. Konkretisierend wird zudem darauf hingewiesen, dass für kleinräumige Auswirkungen, welche eindeutig einem der drei Vorhaben zugeordnet werden können, eine solche Zuordnung erfolgen muss. Sollten die Vorhabenträger feststellen, dass in den Unterlagen nach § 21 NABEG getrennte Betrachtungen über den Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5, S. 209 ff., hinaus zwingend geboten sind, ist die Bundesnetzagentur hierüber zu informieren.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen ist der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG in Plananlage 2 dargestellte beabsichtigte Verlauf der Trasse. Hierbei legen die Vorhabenträger in den Unterlagen nach § 21 NABEG mit Blick auf die Abwägung eine geeignete technische Bauweise zugrunde.

Zusätzlich zu der im Antrag in Anhang 6 dargestellten Ausführungsvariante zur Querung der Ems, für die auf dem Antrag aufbauend ein geeignetes Vergleichsverfahren zu entwickeln ist (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 4.2.4, S. 204 ff.), sind i. R. d. Antragskonferenz sowie in schriftlichen Hinweisen alternative Verläufe vorgeschlagen worden, von denen der folgende zu untersuchen ist:

- Ein Verlauf im Bereich der Stationierungslinie (SL) 18, der in Bündelung bzw. Parallellage mit den vorhandenen Offshore-Anbindungsleitungen verläuft (Alternative 3 in der Antragskonferenz vom 23.11.2021).

Die o. g. Alternative ist gemäß dem Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.2, Abb. 5-1, S. 210, zu untersuchen. Es steht den Vorhabenträgern offen, zunächst eine Grobanalyse durchzuführen.

Sofern im weiteren Verfahren durch die Vorhabenträger Änderungen an dem beabsichtigten Trassenverlauf vorgenommen werden, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, ob es sich bei diesen Änderungen um in Frage kommende Alternativen handelt, die entsprechend des Antrags (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.2, S. 209ff.) im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG zu prüfen sind.

2.3 Unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

In den jeweiligen Fachprüfungen ist bei der Ermittlung des Untersuchungsraumes die Wirkweite der Wirkfaktoren ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen. Dies schließt Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, aber auch Zufahrten und Lagerplätze ein. Für besondere Bautätigkeiten wie Rammungen sind entsprechende Wirkweiten abzuleiten. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe der Karten – bspw. des UVP-Berichts sowie der Natura 2000-Vorstudien und -Verträglichkeitsstudien – so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. i. R. d. Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.1, S. 229, Kap. 5.6.2.1, S. 244 und Kap. 5.6.4, S. 250).

Bei den Bauzeitenplanungen ist auf eine gegenseitig konfliktfreie Planung der Bauzeiten zu achten. Dies gilt insbesondere für Ausschlusszeiten, die sich aus den einzelnen Fachprüfungen ergeben und eine Realisierung des Gesamtvorhabens gefährden, vgl. die konkretisierenden Festlegungen in Ziff. 4.2 und 4.5.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der gebietsschutzrechtlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wird zur Bewertung von Individuenverlusten auf die Aktualisierung der MGI-Methodik in Bernotat & Dierschke (2021a) und Bernotat & Dierschke (2021c) hingewiesen. Im Hinblick auf die Prüfung möglicher Störungen wird hinsichtlich der artspezifischen Störungsempfindlichkeit insbesondere auf Gassner et al. (2010) und ggf. hilfsweise auf Garniel et al. (2010) hingewiesen.

Auf die Veröffentlichung „Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben“ von Runge et al. (2021) wird hingewiesen.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind im UVP-Bericht (Ziff. 3) sowie in den weiteren für den Plan zu erstellenden Unterlagen (Ziff. 4), insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen. Hierbei gilt es insbesondere bei der Konzeption der Vermeidungs-, Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen den präventiven Maßnahmenkatalog zum Pfad „Verunreinigung von Erdreich, Kies und totem Pflanzmaterial“ zu berücksichtigen.

2.4 Datengrundlagen

Allgemeine Anforderungen

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der Vorhaben geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben, wenn die nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und der Festlegungen des Untersuchungsrahmens erforderlichen Daten nicht verfügbar sind. Soweit diese Erhebung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Protokolle von Expertengesprächen und weitere zu Grunde liegende Daten

sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Wird i. R. d. natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzrechtliche Prüfung) auf der Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten tierökologischen Daten zum voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von 5 Jahren nicht überschreiten. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen, wie Hinweisen auf gravierende Lebensraumveränderungen, können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebungszeitpunkt und voraussichtlichem Genehmigungszeitpunkt noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Nutzungsänderungen, die das Artenspektrum beeinflussen, sind – bspw. durch eine aktuelle Luftbildanalyse – zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Kartierungen

Die erforderlichen Kartierungen i. R. d. natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft für den Artenschutz auf Albrecht et al. (2014) sowie auf Südbeck et al. (2005) verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Mögliche Abweichungen sind fachlich zu begründen. Kartierungen müssen auch dämmerungs- bzw. nachtaktive Arten in geeigneter Weise erfassen. Innerhalb des Kartierberichtes oder an anderer geeigneter Stelle ist das Ergebnis einer faunistischen Planungsraumanalyse darzustellen. Die Methodik zur Ermittlung der zu kartierenden Flächen und des zu erwartenden Artenspektrums ist über die Angaben in Kapitel 3 und 4 des Anhangs 5 des Antrags nach § 19 NABEG hinaus nachvollziehbar darzustellen.

Vor dem Hintergrund der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch eine Erfassung von nicht geschützten Arten notwendig sein.

Es ist sicherzustellen und darzulegen, dass von Bau- und Zufahrtsflächen ausgehende Wirkungen vor dem Hintergrund des bei den bereits angestellten Untersuchungen teils von der Trassenachse aus bemessenen Untersuchungsraums in ausreichender Weise berücksichtigt werden (siehe auch die Festlegungen unter Ziff. 2.3. zu den unterlagenübergreifenden Festlegungen zur Methodik). Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu kartieren, wenn die notwendigen Informationen sich nicht mit ausreichender Sicherheit aus den vorhandenen Untersuchungsergebnissen ableiten lassen. In Zweifelsfällen und in dem Fall, dass Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die bislang nicht Gegenstand der Untersuchung waren (z. B. bei einer Veränderung der Planung hinsichtlich der Zufahrtswege), ist zur Festlegung des weiteren Vorgehens unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten. Alle Untersuchungsräume sind kartographisch, z. B. im Kartierbericht, abzugrenzen und darzustellen.

Es ist sicherzustellen, dass die durchgeführten Kartierungen die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf ggf. erforderliche kleinräumige Trassenverschiebungen gewährleisten.¹

Die Kartierungen von Höhlenbäumen müssen zur vollständigen Beurteilung insbesondere auch des Störungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch mögliche Höhlen in Höhen größer als 2 m oberhalb des Kronenansatzes berücksichtigen.

Es ist durch geeignete Kartierungen, die gegebenenfalls auch über die bereits erfolgten Untersuchungen hinaus erfolgen müssen, sicherzustellen, dass der Status einer Art als Brutvogel oder Rast- / Gastvogel sicher ermittelt und bei standorttreuen Arten das Revier verortet werden kann. Bei nicht standorttreuen Arten ist die Raumnutzung auch für die Zeit der Bauphase zu analysieren. Es sind für die Bestimmung des Artenspektrums alle Daten aus Kartierungen zu weiteren Vorhaben im Raum auszuwerten.

Die Hinweise des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) im Hinblick auf Erfassungen der Arten Nachtkerzenschwärmer und Schlammpeitzger sind in den Untersuchungen zu berücksichtigen.²

Erfassungszeiten und Modifizierungen des Betrachtungsrahmens

Untersuchungen i. R. d. natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahreszyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Es ist zu begründen, warum die Anpassung geeignete Untersuchungsergebnisse hervorbringt. Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Es dient der Vermeidung möglicher Verfahrensverzögerungen durch die spätere Festlegung weiterer Kartierungen, wenn die Bundesnetzagentur über Zwischenergebnisse der Prüfung informiert wird.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes (Kartierberichte) sind den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

¹ Vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 15.12.2021, Ziff. 2.5.

² Vgl. BfN, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 15.12.2021, Ziff. 2.5.

Ergänzend zu den im Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.10, S. 240, genannten Datengrundlagen wird auf den neu aufgestellten Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer hingewiesen.³

2.5 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“⁴ ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen. Dieser Bericht umfasst neben formalen Aspekten auch eine Darlegung zu den Alternativen (technische Varianten und Trassenvarianten), die bei der Planung durch die Vorhabenträger erwogen wurden, bzw. solche, die in diesem Untersuchungsrahmen festgelegt werden. Die Darlegung zu den geprüften Alternativen soll eine Begründung der Auswahl sowie eine Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist somit darzulegen, ob die Alternativen als Teil des Plans nach § 21 NABEG unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange in Frage kommen.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kap. 2.4.1.13 des Antrags nach § 19 NABEG ist im Erläuterungsbericht zu begründen (vgl. § 3 Abs. 6 i. V. m. § 4 BBPlG), warum eine Ausführung der Anbindungsleitung vom Konverter Emden zum Netzverknüpfungspunkt (NVP) Emden Ost in Freileitungstechnik nicht in Betracht kommt. Die über die Informationen aus dem vorhergehenden Bundesfachplanungsverfahren hinausgehenden Untersuchungsergebnisse, die diesbezügliche, auch in der Entscheidung nach § 12 NABEG getroffene Prognose bestätigen, wonach Ausnahmegründe i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBPlG gegeben sein dürften, sind konkret und nachvollziehbar anzugeben. In diesem Zusammenhang wird auf eine Aktualisierung der Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen hingewiesen.⁵

Sollte sich diese Prognose auf Basis der aktuelleren Erkenntnisse nicht bestätigen lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich zu informieren.

2.6 Trassierungstechnischer Teil

Sofern kein eigenständiger Rechtserwerbsplan erstellt werden soll, sind alle Anforderungen an den Rechtserwerbsplan gemäß Kapitel V Nr. 8. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) von dem Lageplan zu erfüllen und die entsprechenden Bestandteile in den Lageplan zu integrieren. Hierzu zählt insbesondere auch der Zuordnungsverweis zum Leitungsrechteregister.

Zudem ist, sofern kein eigenständiger Rechtserwerbsplan erstellt werden soll, die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen im Lageplan mit einem Zuordnungsverweis zum Verzeichnis der

³ Vgl. Landkreis Leer, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 29.11.2021.

⁴ Bundesnetzagentur, 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG (Stand: April 2018).

⁵ Vgl. Bernotat & Dierschke, 2021b.

Kompensationsmaßnahmen darzustellen. Die jeweiligen Festlegungen unter Ziff. 4.3 zur Darstellung der einzelnen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

3 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Vorhaben (UVP-Bericht)

Ergänzend zu den Ausführungen des Antrags nach § 19 NABEG in Kap. 5.6.1.1, S. 222 ff., sollte der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Vorhaben (UVP-Bericht) auch eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhabenträger in Anlehnung an § 25 Abs. 1 UVPG enthalten, die die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, eine eigene Bewertung zu treffen.

Sachverhalte sind ferner im UVP-Bericht so darzustellen, dass sie ohne Bezug zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) der Bundesfachplanung aus sich heraus verständlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aus den Sachverhalten planfestzustellende Maßnahmen (z. B. gemäß §§ 13 ff. BNatSchG) sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach Fachrecht (z. B. Naturschutz-, Wasser- und Denkmalschutzrecht) ergeben, die eine Erhöhung des Detaillierungsgrades erfordern.

Es werden Festlegungen zu den einzelnen Schutzgütern getroffen. Festlegungen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind – über den Vorschlag der Vorhabenträger hinaus – nicht erforderlich.

3.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche bzw. die nicht im Geoinformationssystem darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen. Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sein können, müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartographisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret erläutert werden.

Ergänzend zu den Ausführungen zur methodischen Berücksichtigung im Zuge der Parallelführung der Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.1, S. 223 ff.) wird darauf hingewiesen, dass für die Trasse zwischen dem NVP Emden Ost und dem Aufsprungpunkt DoWin4 und BorWin4 eine gesonderte Betrachtung der Auswirkungen nur von Vorhaben Nr. 1, A-Nord, zu erfolgen hat. Entsprechend muss für dieses Teilstück des Trassenverlaufs eine gesonderte Beschreibung des Vorhabens sowie eine getrennte Auswirkungsprognose erfolgen.

Für die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG ist zur Feststellung der Erheblichkeit ein nachvollziehbarer Prüfmaßstab zu entwickeln. Hierzu wird empfohlen, auf eine Unterscheidung der erheblichen Umweltauswirkungen mit hoher, mittlerer oder geringer Intensität zu verzichten. Berichtigend zum Antrag (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.1, S. 230 f.) ist jedenfalls sicherzustellen, dass sich die Abwägungen nicht auf

diese Unterscheidung stützen, da hierfür nur die erheblichen Umweltauswirkungen maßgeblich sind.

Für die Bestandsermittlung und -bewertung sind die bereits in der Bundesfachplanung verwendeten Erfassungskriterien heranzuziehen und ggf. um weitere, auf dieser Planungsebene relevante Erfassungskriterien zu ergänzen (siehe hierzu auch Ziff. 3.2 – 3.9). Ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, kann sich der UVP-Bericht auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen gegenüber der SUP auf Bundesfachplanungsebene beschränken (vgl. § 15 Abs. 4 UVPG, vgl. auch § 21 Abs. 4 NABEG). Allerdings kann auf eine neue Auswirkungsprognose im UVP-Bericht nur verzichtet werden, wenn sich weder neue Erkenntnisse zu den Eigenschaften der vorliegenden Umwelt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG noch zu den vom Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG ausgehenden Wirkungen (vgl. § 15 Abs. 4 UVPG) ergeben. Aufgrund des einheitlichen Verfahrens mit den Vorhaben Nr. 78 und 79 BBPlG sind die sich ergebenden zusätzlichen Umweltauswirkungen zu betrachten. Sollte im Planfeststellungsverfahren eine andere Bauweise zugrunde gelegt werden als in der SUP zur Bundesfachplanung, sind die zu erwartenden veränderten Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Wirkfaktoren/potenzielle Vorhabenwirkung aus dem Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 3.1, S. 177 ff. sind dem UVP-Bericht zugrunde zu legen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere potenzielle Umweltauswirkungen, für die in der SUP zur Bundesfachplanung festgestellt wurde, dass sie gemäß § 39 Abs. 3 UVPG erst auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen sind, im UVP-Bericht zu untersuchen sind.

Hinsichtlich der Ausführungen im Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.3, S. 232, wird auf Anlage 4 Nr. 4 c) ee) i. V. m. § 16 Abs. 3 UVPG und die damit verbundenen notwendigen Ausführungen (Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen) im UVP-Bericht hingewiesen. Im Zuge der Bearbeitung von § 16 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ist insb. auf die Wahl der Bauweise und die Dimension des Regelgrabenprofils einzugehen.

Ergänzend zum Antrag sind auf Basis der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Entgegen dem Antrag nach § 19 NABEG (vgl. Kap. 3.1, S. 176) ist der Wirkfaktor magnetische Felder zu betrachten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelbewertung von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion bei den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Klima und Luft zu vermeiden ist.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Klarstellend zu den Angaben im Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.5, S. 234 f., ist festzuhalten, dass der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut Tiere auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete auf 500 m aufzuweiten ist, sofern Rastvögel bzw. störungsempfindliche Brutvögel mit einer Fluchtdistanz nach Gassner von über 300 m vorkommen.

Die Wirkungen, die von der Unterhaltung der Trasse ausgehen, insbesondere etwa durch ein regelmäßiges Freischneiden des Schutzstreifens auch außerhalb von Waldflächen i. S. d. Bundeswaldgesetzes (BWaldG), sind in den Untersuchungen ebenfalls zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Wirkungen durch den Entzug von Flächen infolge der Errichtung von Muffenbauwerken.

Klarstellend zu der Darstellung in Kap. 4.3, S. 18, des Anhangs 5 des Antrags nach § 19 NABEG ist festzuhalten, dass der Wirkfaktor Fallenwirkung auch mit Bezug zu den bei einer geschlossenen Querung erforderlichen Baugruben zu untersuchen ist.

3.4 Schutzgut Fläche

Bei der Bestandserfassung sind die Flächen nach ihrer Vorbelastung zu gliedern. Dies betrifft versiegelte Flächen, anthropogen überprägte unversiegelte Flächen sowie sonstige Flächen mit mittlerem und hohem Natürlichkeitsgrad. Hierzu sollten in den Datengrundlagen auch Erkenntnisse aus der Biotoptypenkartierung einfließen.

Bei den zu betrachtenden Umweltauswirkungen sind auch die Wirkungen von temporären sowie dauerhaften Flächenversiegelungen, temporär in Anspruch genommene Flächen (u. a. Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten) sowie Flächen, die einer dauerhaften Nutzungseinschränkung unterliegen, zu betrachten.

3.5 Schutzgut Boden

Klarstellend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.7, S. 236 f., sind Geotope ausschließlich beim Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (vgl. Ziff. 3.9) abzuprüfen.

Es sind neben Moorböden auch (potenziell) sulfatsaure Böden zu betrachten, da es hier sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise zu Umweltauswirkungen kommen kann. Ebenfalls sind bei den betriebsbedingten Wärmeemissionen der damit einhergehende

mögliche Einfluss auf den Nährstoff- und Wasserhaushalt sowie die Bodenfunktionen zu betrachten.⁶

Fallen Muffenstandorte aufgrund der Kabellänge in den Bereich besonders empfindlicher Böden (wie Moorböden oder umgebrochene Moorböden), ist von zusätzlichen dauerhaften Beeinträchtigungen dieser Böden auszugehen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.4.1.1, S. 71 f.). Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist zu prüfen, ob zusätzliche Gefährdungen besonders empfindlicher Böden und auch resultierende Bauwiderstände durch eine entsprechende Planung und Anpassung der Platzierung der Muffengruben in weniger empfindliche Bereiche vermieden werden können.⁷

3.6 Schutzgut Wasser

Die Abhandlung des nationalen sowie europäischen Wasserrechts ist nach den von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfassten Entscheidungen und den nicht hiervon erfassten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Der Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls stromabwärts aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird oder es sich um repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer handelt. Die zur Bewertung der betroffenen Wasserkörper erforderlichen Daten (z. B. Messstellen) sind bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Klarstellend sind bei der Auswirkungsprognose neben der Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.8, S. 237 f.) auch die anderen für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass es insbesondere beim zwingenden Wasserrecht notwendig sein kann, Aussagen in Bezug auf das jeweilige Gewässer zu treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen, z. B. zur Herstellung von Überfahrten oder Gewässerverlegungen, geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Im Rahmen der betrachteten Umweltauswirkungen sind die geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung etc.) im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt und
- die Quantität und Qualität des Grundwassers

⁶ Vgl. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 03.12.2021.

⁷ Vgl. ebd.

zu beschreiben. Die entsprechenden Einleitstellen des entnommenen Grundwassers sind in den Planunterlagen darzustellen.⁸

Bei den Angaben zur Wärmeemission der Erdkabel ist zu prüfen und sicherzustellen, dass es infolge betriebsbedingter Wärmeemissionen (Verlustwärme) – ausgehend von Kabeln und Muffen – zu keiner relevanten Erwärmung der betroffenen Oberflächengewässer i. S. v. Anlage 7.2 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) kommt. Hierbei ist nicht nur das einzelne Kabel, sondern auch die Summationswirkung der drei Kabelsysteme von Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 zu betrachten.⁹

Im Untersuchungsraum sind sämtliche Gewässerquerungen sowie Gewässerverrohrungen, einschließlich der temporären Baustellenzufahrten, darzustellen und zu beschreiben.¹⁰

Ergänzend wird festgelegt, dass die schutzgutspezifischen Ergebnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen im UVP-Bericht aufgegriffen werden sollen. Weiterhin sind alle Maßnahmen i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 UVPG, die den wasserrechtlichen Planunterlagen (vgl. Ziff. 4.4) zugrunde gelegt werden, beim Schutzgut Wasser zusammenfassend (mit Angabe der zugehörigen Planunterlage) darzustellen.

3.7 Schutzgut Klima und Luft

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelbewertung von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion bei den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Klima und Luft zu vermeiden ist.

3.8 Schutzgut Landschaft

Konkretisierend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.10, S. 240, sind Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, soweit vorhanden, zu beurteilen.

3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Untersuchungsraum für Kulturlandschaften gilt ebenso für Baudenkmäler.¹¹

Bei den betrachteten Umweltauswirkungen sind sowohl die bau- als auch die anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu betrachten.

Klarstellend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.11, S. 240 f., sind Geotope ausschließlich beim Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter abzuprüfen.

⁸ Vgl. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 20.11.2021.

⁹ Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Aurich, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 22.11.2021.

¹⁰ Vgl. Landkreis Leer, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 29.11.2021

¹¹ Vgl. ebd.

Reichen Umgebungsschutzbereiche von Bau- und Bodendenkmälern in den Untersuchungsraum hinein, sind die jeweiligen Bau- und Bodendenkmäler mit zu betrachten.

Die sonstigen Sachgüter sind bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen zu betrachten (Ziff. 5).

Die Daten zu möglichen neuen Verdachtsfällen sind bei der ostfriesischen Landschaft¹² abzufragen.

3.10 Alternativenprüfung nach dem UVPG

Konkretisierend zum Antrag (vgl. hierzu Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.1, S. 223), wird die Herangehensweise der Vorhabenträger zum Alternativenvergleich nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG bestätigt, soweit dieser innerhalb des UVP-Berichts in sich verständlich abgearbeitet wird.

4 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

Festlegungen zu den Immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen und Denkmalschutzrechtlichen Untersuchungen sind – über den Vorschlag der Vorhabenträger hinaus – nicht erforderlich.

4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Sofern Unterlagen für die beantragten Vorhaben gemeinsam erstellt werden (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6, S. 238 ff.), ist sicherzustellen, dass, insbesondere im Hinblick auf die Anknüpfung des gesetzlichen Wortlauts des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG an „Projekte“, eine ausreichende Differenzierung der Prüfung erfolgt.

Werden Maßnahmen angesetzt, so ist die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z. B. Runge et al. (2010), nachvollziehbar darzulegen.

Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ebenso sind durchgeführte und geplante Maßnahmen z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete bei den Behörden abzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der

¹² Vgl. Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 18.11.2021.

Rechtsprechung des EuGH¹³ daneben sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Nachvollziehbarkeit der Prüfung ist i. V. m. den Ausführungen im Antrag eine Prüfliste für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie vorzulegen, welche die folgenden Punkte enthält:

- Wissenschaftlicher und deutscher Name,
- Abschichtungskriterien (bspw. Art ausgestorben; Verbreitungsgebiet/Habitatpotenzial außerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraums; Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen),
- Angaben mit konkretem räumlichen Bezug zu (potenziellem) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (Nachweis, potenzielles Vorkommen, Vorkommen ausgeschlossen),
- Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (wie Rote Liste, Erhaltungszustand, Trendangaben und aktuelle Bestandssituation),
- Erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Lebensraum; Status zu Brutvorkommen bzw. jahreszeitlichem Vorkommen; Neststandort; Fluchtdistanz),
- Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
- Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung, ob vertiefte Prüfung notwendig ist).

Es ist darzustellen, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Es sind im Hinblick auf die mögliche Habitateignung bei einer ergänzenden Kartierung vorgefundener Baumhöhlen (vgl. Ziff. 2.4) Aussagen zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu treffen.

Es ist im Hinblick auf die vorkommenden oder erwarteten bzw. angenommenen Fledermausarten in geeigneter Weise zu ermitteln und darzulegen, ob Leitstrukturen für das jeweils anzunehmende vorhandene Artenspektrum grundsätzlich von Relevanz sind und ob solche Strukturen durch das Vorhaben betroffen werden könnten. Sollte eine Betroffenheit relevanter Leitstrukturen für diese Arten nicht auszuschließen sein, ist zur Beurteilung des

¹³ Vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40.

Eintritts möglicher Verbotstatbestände jeweils zu prüfen und darzulegen, in welchem Umfang die Strukturen konkret betroffen werden und ob hieraus eine Beeinträchtigung oder Unterbrechung folgen kann. Bei der Beurteilung ist ggf. auch zu berücksichtigen, ob die Beeinträchtigung temporär eintritt und ggf. kurzfristig durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob sie aufgrund der erforderlichen Freihaltung des Schutzstreifens von Dauer wäre.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogenen Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten sowie ggf. auch in Zusammenschau mit Maßnahmen für andere betroffene Bereiche, z. B. Maßnahmen zum Bodenschutz, nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) sind zu berücksichtigen.

4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Es wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne aus dem Hinweispapier der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (BNetzA 2020b) anzuwenden.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass zu den Maßnahmenplänen Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur anzufertigen sind (BNetzA 2020c). Ergänzend zu den von den Vorhabenträgern beabsichtigten floristischen und faunistischen Kartierungen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.10.3, i. V. m. Anhang 5 des Antrages nach § 19 NABEG) wird auf die Festsetzung zu Umfang und Erfordernis zur Erhebung von Datengrundlagen auf Ziff. 2.4 des Untersuchungsrahmens verwiesen.

Die einzelnen Schritte der Bestandsbeschreibung, Beschreibung der Vorbelastungen und der Bestandsbewertung müssen nachvollziehbar dargestellt werden.

Im Kapitel zur Konfliktanalyse sind die Schritte Ermittlung der Beeinträchtigungen, Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Bestimmung der Konflikte und Ermittlung des Kompensationsbedarfs nachvollziehbar darzustellen.

Da die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im LBP nach den Regelungen der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) erfolgen wird (vgl. Antrag nach § 19 NABEG,

Kap. 5.6.4, S. 250), wird auf die Handreichung zum Vollzug der BKompV des BfN & BMU (2021) sowie auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen hingewiesen (BfN 2020). Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Konvertierung zwischen dem niedersächsischen Biotoptypenschlüssel und dem der Bundeskompensationsverordnung mit dem Landkreis Leer ins Benehmen zu setzen.¹⁴

Die Kompensationsmaßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren und mit weiteren raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Um Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, sind bei den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung abzufragen und diese bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die übergeordneten Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Sofern für Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen auf Ökokonten zurückgegriffen werden soll, sind auch diese im Maßnahmenplan und in Maßnahmenblättern darzustellen.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Maßnahmenblättern darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren, bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Sofern sowohl ein dauerhafter als auch temporärer Eingriff in bestehende Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen von Dritten unvermeidbar ist, sind die Wirkungen auf diese Flächen sowie die nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Flächen durch das Erdkabelvorhaben darzulegen und zu bewerten. Diese Kompensationsflächen Dritter sind in der Bilanzierung mit dem vorgesehenen Zielzustand des jeweiligen Biotops zu berücksichtigen. Im Weiteren wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Informationen über bestehende Kompensationsmaßnahmen bei den örtlich zuständigen Behörden einzuholen sind.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe, warum sie nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Ergänzend wird angemerkt, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen sind. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind in einem Kapitel des LBP zu dokumentieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im LBP alle wesentlichen Inhalte der zu erstellenden Umweltfachunterlagen – wie u. a. der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – zu berücksichtigen sind (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.4, S. 250).

¹⁴ Vgl. Landkreis Leer, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 29.11.2021.

In den Plananlagen sind neben den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.4, S. 250).

4.4 Wasserrechtliche Planunterlagen

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind Übersichtslagepläne und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Handlungen, die auf Gewässer wirken können (Bautätigkeiten, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Gewässer bzw. Gewässerbestandteile hervorgehen.

Der für das Schutzgut Wasser unter Ziff. 3.6 (vgl. auch Ziff. 3.1) erforderlichenfalls aufzuweitende Untersuchungsraum und der erweiterte Wirkfaktoren- bzw. der Wirkpfadkatalog ist für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden.

Die Vorhabenträger haben sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen abzustimmen.

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die beurteilungsrelevanten Daten sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu dokumentieren.

Weiterhin wird auf die seit dem 01.09.2021 in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) verwiesen.

Die Ergebnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen sollen im UVP-Bericht aufgegriffen werden. Umgekehrt sollen für die wasserrechtlichen Planunterlagen relevante Erkenntnisse aus anderen Unterlagen, z. B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen und vorhandene Daten (bspw. aus Natura 2000-Managementplänen) berücksichtigt werden.

4.4.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Klarstellend und ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.5, S. 251 f. wird zur Erstellung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) festgelegt:

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, dass sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Beachtung des Bewirtschaftungszyklus). Im Zusammenhang mit dem rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung

relevanten Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Europäischen Gerichtshofes, verwiesen.¹⁵

Die Aktualität der Daten (u. a. Messergebnisse zur Bewertung des Ist-Zustandes) ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können Erhebungen – in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde – erforderlich sein.

Ergänzend wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplante Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht beeinträchtigt und diesen nicht entgegensteht. Die geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG und Bewirtschaftungsplänen nach § 83 WHG sind darzustellen. Sollte das Vorhaben geplante Maßnahmen beeinträchtigen oder diesen entgegenstehen, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frage, ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu beurteilen ist.¹⁶ Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten kleinen (oberirdischen) Gewässer im Fachbeitrag WRRL zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörenden und ihm zufließenden kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.5, S. 251).

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper sind im Fachbeitrag WRRL aufzulisten. Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potenziell betroffenen

¹⁵ Vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 11.07.2019, 9 A 13.18; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15; EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18.

¹⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.2019, 9 A 13.18, Rn. 154.

Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Es wird auf die Klarstellung und Ergänzung der Wirkfaktoren und Wirkpfade unter Ziff. 3.6 verwiesen. Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper – z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation wie z. B. einer Altlast im Querungsbereich – erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten i. S. d. Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen.¹⁷ Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.

Soweit bei der Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten Kriterien zur Beurteilung der Gewässerkörper mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.5.2, S. 252, wird auf die Beachtung der „Übersicht zu den Bewirtschaftungszielen der Entwürfe des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen“ als Ergänzung zu den aktuellen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen für den Zeitraum 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit (FGE) Ems hingewiesen (NLWKN 2022).

Neben den genannten Steckbriefen der Bundesanstalt für Gewässerkunde sind auch die „Wasserkörperdatenblätter“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als Datengrundlage heranzuziehen.¹⁸

Ferner wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den eigens durchgeführten Biotopkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.5.2, S. 252, i. V. m. dem Anhang 8 des Antrages nach § 19 NABEG).

¹⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, Rn. 163.

¹⁸ Vgl. NLWKN (Betriebsstelle Aurich), Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 22.11.2021; Die Wasserkörperdatenblätter können über den Niedersächsischen Umweltkartenserver unter dem thematischen Pfad „Wasserrahmenrichtlinie – WRRL Oberflächengewässer – Ökologischer Zustand/Potenzial Fließgewässer“ durch die Auswahl der Gewässer abgerufen werden (www.umweltkarten-niedersachsen.de).

4.4.2 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis

Allgemeine Festlegungen

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist insbesondere darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme inkl. Angaben zur technischen Ausführung – bspw. der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben bei Horizontalbohrungen nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung (BNetzA 2018),
- maximale Entnahmemengen,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert werden können,
- Zwischenlagerung,
- Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen sowie maximale Wiedereinleitungsmengen,
- Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. nachteilige Veränderung des Gewässers aufgrund von Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen ist darzulegen.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung oder auch des Aufstauens von Gewässern sind in den entsprechenden Fachbeiträgen näher darzustellen.

Es ist nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG).

Ergänzend zum Vorschlag der Vorhabenträger sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.7, S. 253) bedarf.

Weitere Festlegungen zu Eigenwasserversorgungsanlagen und Quellen

In Bezug auf Eigenwasserversorgungsanlagen, bspw. Brauchwasser für die Landwirtschaft, öffentliche Trinkwasserversorgung oder private Hausbrunnen, die der Trinkwasserversorgung dienen, ist darzustellen, ob das Vorhaben z. B. durch Absenken, Umleiten oder Verunreinigung von Grundwasser oder der Verringerung der Deckschicht eine auf die o. g. Objekte bezogene Benutzung i. S. v. § 9 WHG darstellt, die einer Erlaubnis bedarf. In Bezug auf Quellen ist gleichfalls zu prüfen, ob aus entsprechenden Gründen eine Gewässerbenutzung festzustellen ist. Hierzu sind die im (ggf. erweiterten) Untersuchungsraum liegenden Eigenwasserversorgungsanlagen bzw. privaten Hausbrunnen und Quellen zu erheben. Für diese sind auf Basis von Daten der Landesbehörden zur Hydrogeologie und zur Topographie mögliche Auswirkungen des Vorhabens abzuschätzen. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein geeignetes Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen.

4.4.3 Öffentliche Wasserversorgung / Hydrogeologische Fachgutachten

Ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.10.2, S. 260 ff., bezieht sich der Schutzzweck klarstellend darauf, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers – insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung – vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Reichen für eine hinreichend sichere Prognose der Schutzzweckgefährdung die erhobenen Daten nicht aus, so sind diese durch eigene Erhebungen (insb. Bestimmung der Grundwasserfließrichtung und der hydraulischen Parameter der relevanten Grundwasserleiter und -hemmer) zu ergänzen. Das Ausreichen der vorhandenen Daten und das Erhebungsprogramm sowie der für den Einzelfall gutachterlich erarbeitete Auflagenvorschlag ist mit der jeweils für die Wassergewinnungsanlage zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

4.4.4 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG)

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, unter oder über Oberflächengewässern (§ 36 WHG) ist nachzuweisen. Hierzu sind die spezifischen Genehmigungsanforderungen des jeweiligen Landesrechts (insb. § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)) zu beachten.

Um die wasserrechtlichen Belange in Bezug auf die geplanten Anlagen an Gewässern beurteilen zu können, haben die Antragsunterlagen detaillierte Beschreibungen und Darstellungen der geplanten Gewässerkreuzungen zu enthalten.

Hierzu sind für jede Gewässerkreuzung folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

- Angaben über die vom Ausbau/Neubau betroffenen Gewässer (Gewässerbezeichnung, Gewässerordnung, Unterhaltungspflichtiger des Gewässers), Aufführung der betroffenen Grundstücke mit Katasterbezeichnung, Bezeichnung im Grundbuch und Anschrift der Eigentümer,
- Übersichtskarte (üblicherweise im Maßstab 1:25.000, jedoch auch Auszug aus anderen großmaßstäblichen Quellen möglich) mit Lage des geplanten Vorhabens,
- Lageplan (im geeigneten Maßstab), aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist, mit Angabe der Gemarkung, der Flur und der Flurstücke sowie der Darstellung des Gewässers, Bemaßung und Beschriftung der geplanten Anlage,
- Querschnittszeichnungen der geplanten Anlage bzw. des Gewässers mit Angabe wesentlicher Merkmale (Gewässerabmessungen, Höhenlage, Materialangaben, Bauausführung, Anordnung der Anlage im Gewässer etc.).

Die Vorhabenträger haben sich mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Maßnahmen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 S. 2 WHG, §§ 58, 59 NWG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung (§ 38 Abs. 5 S. 1 WHG und ggf. §§ 58, 59 NWG) nachzuweisen.

Hochwasserschutz / Betroffenheit von Hochwasserschutzanlagen

Sofern sich Hochwasserschutzanlagen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richten sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

Bei den zu kreuzenden Gewässern mit Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind die Voraussetzungen zur Ausnahme vom Verbot der Benutzung des Deiches darzustellen. Es ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deiches ausgeschlossen werden kann. Es wird auf die Anforderungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) verwiesen.

4.5 Bodenschutzkonzept

Bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach den Vorgaben der DIN 19639 sind die Vorgaben im Kapitel 6 „Bodenschutzkonzept“, S. 21 ff. der o. g. Norm, maßgeblich. Ebenfalls sind im Bodenschutzkonzept die DIN 18915 und DIN 19731¹⁹ zu berücksichtigen.

Es ist ein Bodenschutzplan zu erstellen.

Ebenfalls sind folgende Aspekte zu beachten:²⁰

- Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben mit einer vorläufigen Bilanzierung der zu bewegenden und zu lagernden Bodenmassen,
- konkrete Darlegungen der geplanten Rekultivierung und Zwischenbewirtschaftung der Böden sowie ihre bodenschutzfachliche Bedeutung,
- Darstellung, wie mit Ausbläsern bei HDD-Bohrungen umgegangen wird bzw. wie diese vermieden werden können.

Um einen ausreichenden Bodenschutz sicherstellen zu können, ist im Bodenschutzkonzept darzulegen, inwieweit der vorsorgende Bodenschutz mit den naturschutzfachlich geregelten Bauzeitenfenstern zu vereinbaren ist.²¹ Dies betrifft insbesondere verdichtungsempfindliche Standorte.

Darüber hinaus ist neben der Darlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch zu prüfen, ob Vorsorgemaßnahmen nach § 7 BBodSchG notwendig sind, um dauerhafte Schädigungen des Bodens zu verhindern. Dies betrifft zum Beispiel sulfatsaure Böden.²²

Falls eine dauerhafte, erhebliche Schädigung von besonders empfindlichen Böden (z. B. Entwässerung, Umlagerung) trotz Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese kritischen Bereiche in der Unterlage herauszuarbeiten und zu bewerten, sofern diese nicht bereits von der Trassenfindung ausgeschlossen wurden.²³

Im Weiteren wird im Zusammenhang mit dem Bodenschutzkonzept auf BNetzA (2020a), Engel & Prause (2021) und Runge et al. (2021) hingewiesen.

Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ vom 09.07.2021 (BGBl. I., Nr. 43 vom 16.07.2021), insbesondere auf die Übergangsvorschriften in § 27 ErsatzbaustoffV, wird hingewiesen.

¹⁹ Die Bundesnetzagentur weist auf die im Entwurf befindliche Fassung der DIN 19731 (Stand: 07/2021) hin.

²⁰ Vgl. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 20.11.2021.

²¹ Vgl. Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Landkreis Leer, Stellungnahmen zum Antrag nach § 19 NABEG vom 29.11.2021 bzw. vom 30.11.2021.

²² Vgl. Landkreis Leer, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 30.11.2021.

²³ Vgl. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 20.11.2021.

4.6 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf die Niederlande

Ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.9, S. 256 ff., wird festgelegt, dass die Grenzüberschreitende Unterlage Niederlande auch eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens enthalten muss.

4.7 Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen

Naturschutzrechtliche Anträge (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.8.1, S. 254 f.)

Etwaige Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei u. a.:

- der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nach Maßgabe der Erklärung i. S. v. § 22 Abs. 1 BNatSchG,
- ggf. die Bedeutung des Gebietes für den betreffenden Schutzgegenstand und den Schutzzweck im europäischen, nationalen und ggf. regionalen Kontext,
- etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
- die durch das Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
- das Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind; insbesondere ist darzulegen, inwieweit der Schutzgegenstand und der Schutzzweck von den Beeinträchtigungen betroffen sind,
- die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (Grad der Gefährdung oder Erhaltungszustand),
- ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
- die Funktionserfüllung des Gebietes, ggf. trotz Befreiung, sowie
- Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Klarstellend wird festgelegt, dass für gesetzlich geschützte Biotop i. S. v. § 30 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlich gesetzlich geschützten Biotopen (u. a. § 24 NAGBNatSchG) und Schutzbestimmungen bestimmter Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlichen Vorgaben (u. a. § 22 NAGBNatSchG), etwa im Wege einer tabellarischen Darstellung, darzulegen ist, welche Biotop in welchen Größenordnungen beeinträchtigt werden und welche Vermeidungs-, Verminderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden können.

Sofern eine Schutzgebietsverordnung explizite Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme bzw. einer Befreiung oder Voraussetzungen für eine Freistellung von den Schutzbestimmungen enthält, sind diese begründet darzulegen.

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

5.1 Belange der kommunalen Bauleitplanung

Konkretisierend und ergänzend wird festgelegt, dass nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche:²⁴

- §§ 30, 34, 35 Baugesetzbuch (BauGB),
- sonstige Satzungen nach BauGB,
- sonstige städtebauliche Planungen sowie
- der Entzug einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung von wesentlichen Teilen des Gemeindegebietes durch das Vorhaben und
- die erhebliche Beeinträchtigung von kommunalen Einrichtungen durch das Vorhaben.

5.2 Belange der Raumordnung

Entsprechend den Ausführungen der Vorhabenträger auf der Antragskonferenz am 23.11.2021 sind die Belange der Raumordnung in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen und bezüglich ihrer Konformität mit dem Vorhaben zu bewerten, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und § 18 Abs. 4 NABEG.

Ergänzend zu Kap. 1.7 des Antrags nach § 19 NABEG ist zu überprüfen, ob die planfestzustellenden Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Hierfür ist es ausreichend, beziehend auf die Bundesfachplanungsentscheidungen darzulegen,

1. dass die innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors verlaufende Trasse der Stromleitungen Bereiche nicht quert, für die keine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
2. dass die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidungen, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung

²⁴ Vgl. BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78, vgl. auch Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 2019, 136. Ergänzungslieferung, § 38 BauGB, Rn. 83-90.

hergestellt wird, beachtet und der Realisierung der Stromleitungen zugrunde gelegt werden und

3. dass die in der Bundesfachplanung vorgesehenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet und der Realisierung der Stromleitungen zugrunde gelegt werden. Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen angesichts der vorangeschrittenen Planung zu konkretisieren sind.

Soweit die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung nicht bzw. nicht abschließend beurteilt werden konnte, ist sie ergänzend zu den Kap. 5.6.1.1 und 5.7 des Antrags nach § 19 NABEG zu bewerten. Dazu ist darzulegen,

4. ob mit der vorangeschrittenen Planung raumbedeutsame Auswirkungen einhergehen, die in der Bundesfachplanung nicht beurteilt wurden, und dass auch diesbezüglich eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
5. dass eine Übereinstimmung auch mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann, die an einen bestimmten Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Planung anknüpfen,
6. ob den Bundesfachplanungsentscheidungen nachfolgende, in Aufstellung oder in Kraft befindliche Raumordnungspläne (insb. die Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen und die in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vorliegen, und ob mit den darin enthaltenen, zu beachtenden oder zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann bzw. wie etwaige raumordnerische Konflikte – etwa mittels eines Widerspruchs nach § 18 Abs. 4 S. 2-5 NABEG – bewältigt werden können und
7. ob ein bisher nicht oder nicht abschließend beurteiltes Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens vorliegt und dass damit eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann.

5.3 Belange der Landwirtschaft

Es ist darzulegen, wie die Funktionen der Entwässerungsgräben auch während der Baumaßnahmen aufrechterhalten werden können (vgl. Antrag nach § 19 NABEG Kap. 2.4.1.1, S. 61 ff.). Darüber hinaus ist darzulegen, wie die Querung von Flächen mit Drainagen und die Wiederherstellung der Drainagen realisiert werden soll.

Vertieft sind die regionale Agrarstruktur sowie die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Sonderkulturen, zu untersuchen. Dies betrifft Art und Umfang der Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie Art und Umfang von möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der

Betroffenheiten sowie Maßnahmen zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen darzulegen.

Hinsichtlich der Datengrundlage ist darzulegen, auf welche Daten sich konkret gestützt wird und ob diese Daten selbst erhoben wurden. Dies betrifft vor allem landwirtschaftliche Betriebsflächen und Sonderkulturen.

5.4 Belange der Forstwirtschaft

Es wird klarstellend festgelegt, dass alle vorhabenbedingt (dauerhaft und temporär) in Anspruch genommenen Waldflächen i. S. d. § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu berücksichtigen sind. Diese sind aufzulisten und deren Flächen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, wie die Einstufung als Wald vorgenommen wurde.

Sofern Waldflächen durch eine Waldumwandlung nach dem NWaldLG betroffen sind, ist die forstrechtliche Kompensation dieser Flächen darzulegen und die Durchführungspflicht einer UVP für die Erstaufforstung i. S. d. BWaldG zu prüfen (Anlage 1 Nr. 17.1 des UVPG). Zudem sollte sich mit den örtlich zuständigen Forstbehörden hinsichtlich der Waldinanspruchnahme und dessen Kompensation abgestimmt werden.

5.5 Ordnungsrechtliche Belange

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind Kampfmittelverdachtsflächen zu ermitteln und der Umgang mit Kampfmitteln darzulegen. Soweit Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

5.6 Belange der Infrastruktur, des Straßenbaus und der Schifffahrt

Klarstellend wird festgelegt, dass mit den Betreibern bzw. Trägern der gemäß Kapitel 5.7 des Antrags nach § 19 NABEG zu ermittelnden Infrastrukturen (z. B. Flughäfen und Landeplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Militärische Anlagen, Verkehrswege, Telekommunikationsinfrastrukturen, Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie Übertragungs- und Verteilnetze Gas, Wasser, Elektrizität) auf Basis detaillierter Planungen insb. etwaige erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fremdleitungen abzustimmen sind. Bei Kreuzung, Annäherung oder Parallelführung mit einer oder mehrerer Fremdleitungen sind die Schutzstreifen der Fremdleitungen sowie die Schutzanweisungen, Auflagen und Hinweise des jeweiligen Infrastrukturbetreibers zu berücksichtigen.

Insbesondere wird auf die voraussichtlich mehrfach zu querende Trinkwasserleitung des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland²⁵ hingewiesen. Es ist zu prüfen, ob der vom Wasserversorgungsverband Rheiderland angeregte Ersatz des Rohrs durch eine PE-Leitung erforderlich ist.

Festgelegt wird zudem, dass die mit den Betreibern der Infrastrukturen abgestimmten Maßnahmen in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen sind. Auf die i. R. d. Antragskonferenz eingegangenen schriftlichen Hinweise und Stellungnahmen der Betreiber der Fremdinfrastrukturen wird hingewiesen.

Zur Kreuzung von Bundeswasserstraßen nach Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gemäß § 31 WaStrG vorliegen.

5.7 Andere behördliche Verfahren

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit behördlicher Verfahren, beispielsweise Flurbereinigungs- oder Bodenneuordnungsverfahren, abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

5.8 Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Gewerbeausübung ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

²⁵ Vgl Wasserversorgungsverband Rheiderland, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 17.11.2021.

6 Schriftquellenverzeichnis

6.1 Literatur

- Albrecht et al., 2014 Albrecht, K., Hör, T., Henning, F., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C., 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014, 306 S., Bremen: Fachverlag NW.
- Bernotat & Dierschke, 2021a Bernotat, D. & Dierschke V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.
- Bernotat & Dierschke, 2021b Bernotat, D. & Dierschke, V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand: 31.08.2021, 94 S.
- Bernotat & Dierschke, 2021c Bernotat, D. & Dierschke V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BfN & BMU, 2021 Bundesamt für Naturschutz (BfN) & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.), 2021: Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung. Stand: November 2021, aufgerufen am 16.12.2021, <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf>
- BfN, 2020 Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020: Eingriffsregelung. Bundeskompensationsverordnung – Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen. Stand: 07.01.2021, aufgerufen am 16.12.2021, <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BKOMP-VO/bkomp-vo.zip>
- BNetzA, 2018 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den

- Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand: April 2018, aufgerufen am 16.12.2021, https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/Hinweise_Planfeststellung_2018.pdf?__blob=publicationFile.
- BNetzA, 2020a Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020a: Bodenschutz beim Stromnetzausbau, Rahmenpapier. Stand: April 2020, aufgerufen am 16.12.2021, https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2020/Bodenpapier.pdf?__blob=publicationFile.
- BNetzA, 2020b Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020b: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen. Stand: September 2020, aufgerufen am 16.12.2021, https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/LBP-Musterlegendenkatalog.pdf?__blob=publicationFile.
- BNetzA, 2020c Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020c: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt. Stand: September 2020, aufgerufen am 16.12.2021, https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/LBP-Massnahmenblatt.pdf?__blob=publicationFile.
- Engel & Prause, 2021 Engel, N. & Prause, D., 2021: Geofakten 31 – Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis. – 2. Aufl., 12 S., 2 Tab.; Hannover: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Geofakten – Schriftenreihe des LBEG).
- Gassner et al., 2010 Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D., 2010: UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Garniel et al., 2010 Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- NLWKN, 2011 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand: November 2011, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pfl

[anzenartenschutz/vollzugshinweise arten und lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebens-raumtypen-46103.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html)

- NLWKN, 2022
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2022: Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027. Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen (derzeit Entwurfsfassung), FGE Ems – Wasserkörper. Aufgerufen am 05.01.2022, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html
- Runge et al. 2010
Runge, H., Simon, M. & Widdig, T., 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes 2007 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3507 82080) 383 S., Hannover/Marburg.
- Runge et al., 2021
Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C., 2021: Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). 208 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skripten 606).
- Südbeck et al., 2005
Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 S., Radolfzell: Mugler Druck + Verlag GmbH.

6.2 Rechtsquellen

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie“), ABl. der Europäischen Gemeinschaften 206 vom 22.07.1992, S. 7-50.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie – WRRL“), ABl. der Europäischen Gemeinschaften L327 vom 22.12.2000, S. 1-73.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie – VSchRL“), ABl. der Europäischen Gemeinschaften 20 vom 26.01.2010, S. 7-25.

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (engl. Regulation (EU) No 1143/2014 of the European Parliament and of the Council of 22 October 2014 on the prevention and management of the introduction and spread of invasive alien species; kurz: IAS-Verordnung), ABl. L 317/35 vom 04.11.2014.
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 298).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) vom 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088).

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712).

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2598).

Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044).

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S.1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).

Erster Aktionsplans (i. d. F. v. 08.06.2021) gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, BAnz AT vom 09.08.2021 B3.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 451).

Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 911).

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732).

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 883).

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 911).

6.3 Normen

DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten.

DIN 19639:2019-09 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial.

DIN 19731:2021-07 (Entwurf) – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial